

Insolvenzverfahren

Wenn Unternehmer in die Gläubigerfalle tappen

Auch wenn die Zahl der Insolvenzen rückläufig ist, sollten sich Gläubiger nie zu sicher wähnen. So sollten sie bedenken, dass Insolvenzverwalter mitunter bis zu zehn Jahre rückwirkend Schuldnerzahlungen zurückfordern können. Der Gesetzgeber will das nun ändern.

Von Holger Schindler

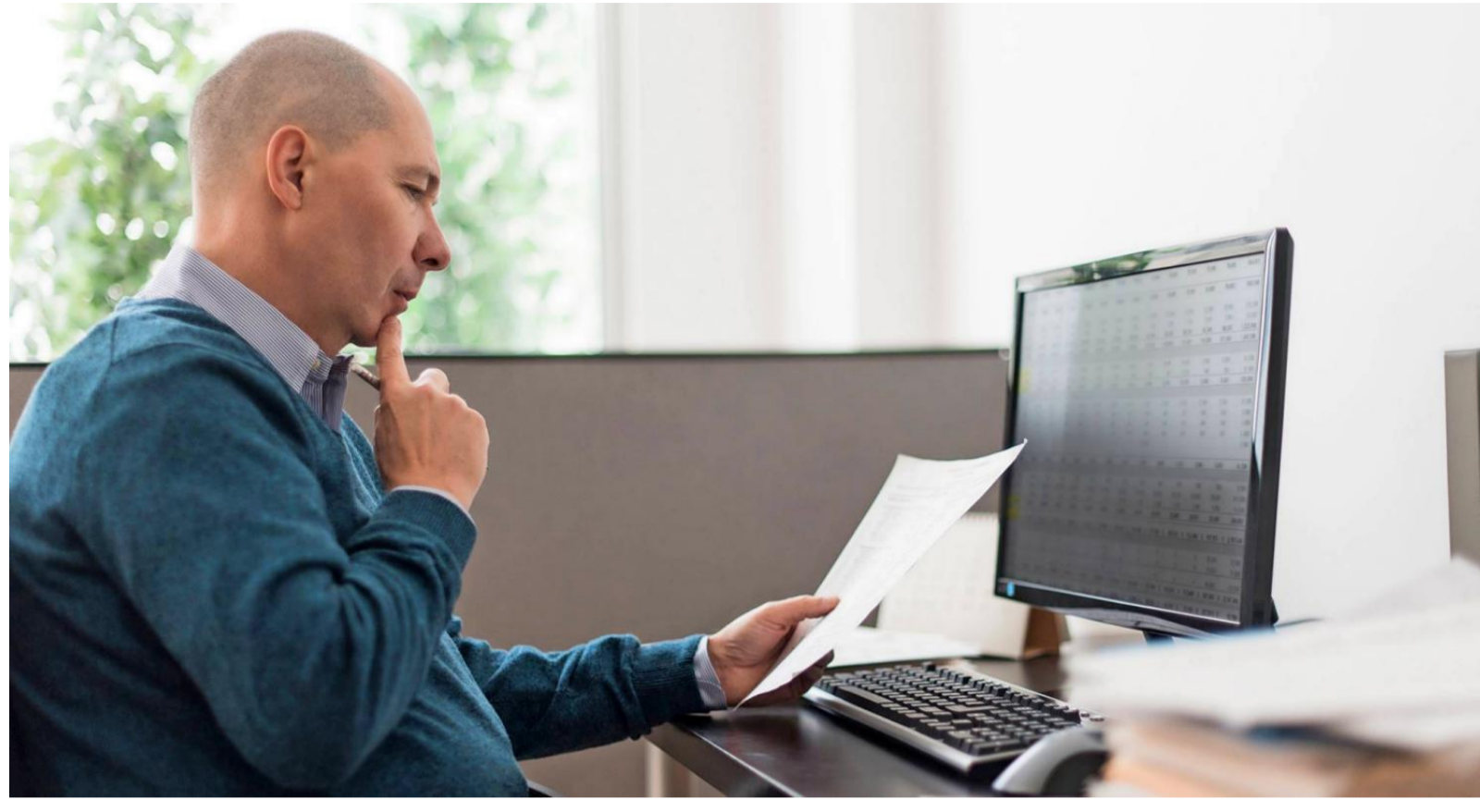
LEONBERG. Die Anfechtung ist im Insolvenzverfahren ein starkes Instrument des Insolvenzverwalters. „Damit holt er Zahlungen wieder in die Insolvenzmasse zurück, die im Vorfeld des Verfahrens an ausgewählte Gläubiger gegangen sind. Ziel ist, die Insolvenzmasse wieder zu stärken und das Geld auf alle Gläubiger zu verteilen“, erläutert Rechtsanwalt Rüdiger Schmidt aus Leonberg.

Die Anfechtung ist ein juristisches Konstrukt, das seit Jahren bei so manchem Gläubiger für Unmut sorgte. Die sogenannte Vorsatzanfechtung gemäß Paragraf 133 Insolvenzordnung wirkt bei näherer Betrachtung wie ein juristisches Damoklesschwert, das für Betriebe im schlimmsten Fall wirtschaftlich tödliche Folgen haben kann.

Bis zu zehn Jahre Zahlungen von Gläubigern rückwirkend einfordern

Bei der Vorsatzanfechtung geht es darum, dass Insolvenzverwalter bis zu zehn Jahre rückwirkend Zahlungen von Gläubigern zurückfordern können, welche diese von später insolventen Schuldern erhalten haben. Paragraf 133 schafft die Möglichkeit zur Anfechtung von Rechts-handlungen des Schuldners, die mit der Absicht einer vorsätzlichen Benachteiligung seiner Gläubiger erfolgt sind, etwa das Beiseiteschaffen von Vermögenswerten.

Das Problem: Verschiedene Gerichtsentscheidungen haben eine Situation geschaffen, in der Gläubigern von Insolvenzverwaltern verhältnismäßig leicht unterstellt werden kann, sie hätten von einer dro-



Wer es mit seinen Schuldnern allzu gut meint, kann reinfallen: Bei der Vorsatzanfechtung können Insolvenzverwalter Zahlungen rückwirkend zurückfordern. FOTO: DPA

So können Gläubiger das Anfechtungsrisiko minimieren

- Kommunikation beschränken: Die nachweisbare Kommunikation zwischen Gläubiger und Schuldner sollte auf das Notwendige reduziert und Drohungen mit Insolvenzanträgen oder negative Kommentare über die Solvenz des Schuldners unterlassen werden.
- Solvenzerklärung: Bei Abschluss einer

Ratenzahlung sollte der Gläubiger auf eine Erklärung des Schuldners drängen, mit der er bestätigt, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

- Dritte ins Boot holen: Gläubiger sollten nach Möglichkeit auf Bürgschaften oder Garantien Dritter bestehen, denn diese bleiben auch in der Insolvenz des Schuldners bestehen.

henden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst. Als wichtiges Indiz gilt hier insbesondere die Einräumung von Ratenzahlungen oder anderen Zahlungsverleichterungen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im sogenannten Nikolausurteil (Urteil vom 6. Dezember 2012, Aktenzeichen: IX ZR 3/12) die Anfechtbarkeit von Ratenzahlungen aus besagtem Grund bestätigt.

„Nahezu jeder Insolvenz gehen Mahnungen, Stundungsbitten und Ratenzahlungsabreden voraus. All diesen Handlungen ist eines ge-

mein: Der Schuldner zahlt nicht auf eine fällige Forderung und der Gläubiger reagiert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Hat der Schuldner weitere Gläubiger, deren Forderungen bis zu einer späteren Insolvenzantragstellung nicht beglichen werden – was der Gläubiger regelmäßig nicht einmal positiv weiß –, genügt dieser Umstand bisweilen dem anfechtenden Insolvenzverwalter für die Darlegung der einmal eingetretenen Zahlungsunfähigkeit“, sagt Rechtsanwalt Olaf Hiebert von der Kanzlei Buchalik-Brömme-

kamp in Düsseldorf und Stuttgart. Daher sind alle erlangten Zahlungen eines kriselnden Unternehmens immer mit dem Risiko der späteren Rückzahlung belegt, wenn die Krise in einer Insolvenz endet.

Doch für Betroffene gibt es gute Nachrichten. Erstens plant die Bundesregierung eine Entschärfung der Problematik. Sie hat beschlossen, die Rückforderungsfrist von zehn auf vier Jahre zu verkürzen. Zudem sollen Zahlungsverleichterungen künftig kein hinreichendes Indiz mehr dafür sein, dass der Gläubiger Kenntnisse von einer Gläubigerbenachteiligung hatte.

Gerichte haben in jüngerer Zeit neue Spielräume geschaffen

Und selbst bei der derzeitigen Rechtslage haben Gläubigerunternehmen nicht ganz so schlechte Karten. Einige Gerichte haben hier in jüngerer Zeit neue Spielräume geschaffen, worauf die Kanzlei Goldstein und Partner mit Sitz in Potsdam hinweist. Demnach ist

ohne Weiteres weder das schleppende Zahlungsverhalten ein zwingender Hinweis für eine drohende Zahlungsunfähigkeit (Landgericht Osnabrück, Urteil vom 14. August 2014, Aktenzeichen: 4 O 2697/13), noch die Ratenzahlungsbitte eine Schuldners (Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 29. August 2014, Aktenzeichen: 27 W 94/14), noch die Kenntnis von erheblich anwachsenden Forderungen (BGH, Urteil vom 3. April 2014, Aktenzeichen: IX ZR 223/13).

Dies alles kann Insolvenzverwaltern im Anfechtungsfall entgegengehalten werden. Zudem können sich Gläubiger, so Rechtsanwalt Hiebert, zusätzlich absichern, wenn sie Ratenzahlungen mit in die Krise geratenen Abnehmern vereinbaren (siehe Kasten).

MEHR ZUM THEMA

Erläuterungen zur Gesetzesreform in Sachen Vorsatzanfechtung gibt es unter: www.avocado.de/blog/2015/10/01/insolvenzanfechtung

Banken empfehlen Förderdarlehen ungern

Hilfen kommen vor allem bei Kleinbetrieben selten an

HAMBURG. Banken und Sparkassen bieten ihren Mittelstandskunden die Förderkredite der KfW-Mittelstandsbank und der Landesförderbanken nur selten aktiv an. Diese Erfahrung haben 58 Prozent der Unternehmen gemacht, welche die Deutsche Unternehmerbörse in Hamburg zusammen mit dem KMU-Beraterverband für ihr aktuelles „Banken-Barometer“ befragt haben. Nur eines von fünf befragten Unternehmen stimmt der Aussage voll zu, dass Hausbanken ihnen Förderkredite aktiv anbieten, berichtet Andreas Glandorf von der Fachgruppe Finanzierung-Rating der KMU-Berater.

Bei Unternehmen mit weniger als 40 Mitarbeitern beträgt die Zustimmung sogar nur zwölf Prozent. „Damit kommt die öffentliche Förderung gerade bei den kleinen Unternehmen offensichtlich meist gar nicht an“, so Glandorf.

Auch zwischen den Bankengruppen gibt es laut Glandorf deutliche Unterschiede: „Der Aussage, dass sie von ihren Banken aktiv Angebote für Förderkredite erhalten, stimmen voll oder überwiegend zu: 52 Prozent der Kunden von Genossenschaftsbanken, 44 Prozent der Kunden von Sparkassen und nur 18

Prozent der Kunden von Geschäftsbanken.“

Glandorfs Rat: Unternehmen sollten sich bei anstehendem Finanzierungsbedarf im Vorfeld ihrer Kreditgespräche zunächst selbst über mögliche Förderungen bei KfW, Landesförderbank und Landesbürgschaftsbank erkundigen.

Dazu finden Unternehmen auf den Internetseiten der Förderinstitute entsprechende Suchfunktionen. Auch bieten die Förderbanken telefonische Informationen, Beratungstage und teils persönliche Gespräche an. Informationen dazu finden Unternehmen ebenfalls auf den Websites der Förderinstitute.

„Nur wer gut vorbereitet in ein Kreditgespräche geht, wird von seinen Banken als Partner auf Augenhöhe akzeptiert und kann durch gezielte Nachfragen die Fördermöglichkeiten klären“, ergänzt Nicolas Räddecke von der Deutschen Unternehmerbörse. (hos)

MEHR ZUM THEMA:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine Vielzahl von Förderprogrammen und Förderkreditlinien zusammengetragen unter:

www.foerderdatenbank.de

Forscher: Werkverträge sind kein Instrument zur Ausbeutung

Meist nutzen gut ausgebildete Selbstständige die Arbeitskonstrukte

KÖLN. Werkverträge als Alternative zum klassischen Arbeitsvertrag haben ein relativ schlechtes Image, denn sie wurden zuletzt öfter als Mittel zur Ausbeutung dargestellt, das die Auftragnehmer in eine prekäre wirtschaftliche Lage bringt. Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln hat die Situation in Deutschland untersucht und zeichnet ein anderes Bild.

Demnach ist es zum einen nicht so, dass es eine Verdrängung regu-

lärer Beschäftigung durch flexible Beschäftigungsformen, insbesondere Werkverträge, gibt. So hat sich laut IW der Anteil der Normalarbeitsverhältnisse an den gesamten Arbeitsverhältnissen im Zeitraum 2006 bis 2013 um vier Prozentpunkte auf 45 Prozent erhöht, während der Anteil aller Formen der flexiblen Beschäftigung bei 14 Prozent verharrt ist.

Zum anderen sei das Vorurteil, dass es sich bei Werkverträgen um

eine prekäre Beschäftigung handle, unzutreffend. Selbstständige Werkvertragnehmer seien überdurchschnittlich gut qualifiziert. Die Hälfte hat einen Hochschulabschluss – bei den abhängig Beschäftigten sind es nur 24 Prozent. Entsprechend verdienen Werkvertragnehmer besser – im Schnitt erzielen sie 3500 Euro brutto pro Monat. Abhängig Beschäftigte, Vollzeit- und Teilzeitkräfte, kommen indes im Mittel nur auf 2500 Euro.

Derzeit schließen in Deutschland etwa 900 000 Selbstständige im Haupterwerb Werkverträge ab – 2,1 Prozent aller Erwerbstätigen. Für die Unternehmen seien sie aber sehr wichtig, vor allem wenn es um Einmalaufgaben und Arbeitsspitzen gehe, etwa um die Einführung oder Anpassung neuer Software.

Der typische Werkvertragnehmer ist laut IW männlich (76 Prozent) und 30 bis 50 Jahre alt (62 Prozent). Rund 17 Prozent der Werkvertragnehmer gehören zur Gruppe der Unternehmensberater und Anwälte, 15 Prozent sind Architekten, Bauingenieure oder Informatiker. Weitere zwölf Prozent gehören zur Gruppe der Klempner, Fliesenleger und Bauelektriker. (hos)



Architekten und Bauingenieure gehören zu den Gruppen, die häufig als Werkvertragnehmer arbeiten. FOTO: DPA

Kurz notiert

Arbeitgeber lehnen Freistellung an Feiertagen ab

STUTTGART. Für überflüssig halten die Spitzenorganisationen der baden-württembergischen Wirtschaft die geplante gesetzliche Regelung zur Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen für Angehörige nicht christlicher Glaubensgemeinschaften. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass etwa Muslime sich für bis zu drei ihrer religiöse Feiertage pro Jahr freistellen lassen können. (hos)

Empfehlungen sind die beste Werbung

FRANKFURT. Die Deutschen vertrauen bei Werbung in erster Linie auf persönliche Empfehlungen – vier von fünf Verbrauchern stufen diese als verlässlich ein. Dies hat das Medienunternehmens Nielsen herausgefunden. Den zweiten Platz in Sachen Vertrauenswürdigkeit belegen Verbrauchermeinungen im Internet (62 Prozent), dicht gefolgt von Zeitungsartikeln auf Platz drei (61 Prozent). (hos)

Bundesregierung will Meister-Bafög ausbauen

BERLIN. Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf für das neue Meister-Bafög beschlossen. Vorgesehen sind zahlreiche Leistungsverbesserungen. So soll der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende um 71 Euro auf 768 Euro steigen. (hos)



Wer den Meister macht, bekommt bald ein höheres Meister-Bafög. FOTO: DPA

Buchtipps

Führung in der Komplexitätsgesellschaft

Der Management-Vordenker Friedmund Malik aus St. Gallen beobachtet einen tiefgreifenden Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft. Als treibende Kraft dieser „Transformation 21“ und zugleich als ihr wichtigstes Kennzeichen sieht er die zunehmende Komplexität in vielen Lebensbereichen.

Damit wird das klassische Management zum Auslaufmodell, weil es auf reduktionistischen und mechanistischen Denkweisen beruhe. Wissen bricht Geld und Information bricht Macht in der sich entfaltenden Komplexitätsgesellschaft, formuliert es Malik. Zugleich bietet der Umbruch einer Vielzahl neuer unternehmerischer Chancen.

Im zweiten Teil von Maliks Buch geht es darum, wie Management künftig aussehen sollte. Der Autor befasst sich hier nicht mit konkreten operativen Managemententscheidungen, sondern mit den Denkvoraussetzungen, die ihnen zugrunde liegen. Er präsentiert Heuristiken für Manager, also Regeln für das Vorgehen bei begrenztem Wissen unter Entscheidungsdruck. Fazit: Das Buch ist ebenso herausfordernd wie inspirierend. (hos)



Friedmund Malik: Navigieren in Zeiten des Umbruchs, Campus - Verlag, ISBN 978-3-593-50453-7, 161 Seiten, 22 Euro.